

essenlage gegenüberstehen, daß der Zivilprozeß keine Zwangserziehungsmaßnahmen anstrebt, sondern zu einer Entscheidung und zu einem Arbitrium in einen echten Interessenstreit führt, daß von einer Anklagebehörde, die staatliche Erziehungsmaßnahmen im Zwangswege verlangt, doch noch etwas mehr verlangt werden muß als von einem Zivilkläger, der einen zivil-, familien- oder arbeitsrechtlichen Anspruch mit Hilfe des Staates durchsetzen will. Das verschiedene Prozeßziel, die differenzierte Rolle der Prozeßparteien machen eben auch andere Wege nötig.

Richtig ist natürlich, daß die beweisrechtlichen Erschwerungen der ZPO teilweise durch das Wesen der Sache nicht mehr gerechtfertigt sind. Hier machen sich eben immer noch Reste der bürgerlichen Beschränkung auf die Feststellung der sogenannten formellen Wahrheit bemerkbar.

Dagegen sind die meisten gesetzlichen Vermutungen durchaus zweckmäßig. Sie entsprechen alten, größtenteils heute noch geltenden Erfahrungen, und sie werden zwar mit verschiedenen Abwandlungen oder in verschiedenen Formen auch heute wieder sowohl von der Zivilprozeßpraxis als auch von der Zivilprozeß Wissenschaft der Sowjetunion und den Volksdemokratien überwiegend als zweckmäßig anerkannt.

Die verschiedene Stellung der Parteien im Zivilprozeß und im Strafprozeß, das unterschiedliche Prozeßziel, die unterschiedliche Wirkung der Entscheidung auf die Individualsphäre der Beteiligten bringt es auch mit sich, daß auch einige Unterschiede in der Behandlung der Prozeßsubjekte selbst als Beweismittel gegeben sein müssen. Es bedarf keiner langen Worte, daß sicherlich noch niemand auf die Idee gekommen ist, den Staatsanwalt im Strafprozeß als Partei zu vernehmen und eine solche Vernehmung des Staatsanwalts als Beweismittel zu werten. Der Staatsanwalt im Strafprozeß weiß doch in aller Regel aus eigener Erfahrung nichts zu sagen. Er kämpft nicht um eigene Interessen, sondern um die Verwirklichung der im Interesse der Gesellschaft ihm notwendig erscheinende Erziehungsmaßnahmen.

Weiß er ganz ausnahmsweise selbst über tatsächliche Umstände Bescheid, so wird er nicht als Staatsanwalt, sondern als Zeuge vernommen und kann zumindest auf die Dauer seiner Vernehmung seine staatsanwaltschaftliche Funktion nicht ausüben.

Im Zivilprozeß dagegen sind die unmittelbar Interessierten, um ihre eigene Sache kämpfenden beiden Parteien sehr häufig selbst am allerbesten über die tatsächlichen Umstände informiert und können ein sehr wichtiges Beweismittel in ihrer eigenen Sache sein, wenn auch gerade ihre Interessiertheit die Richtigkeit ihrer Aussagen oft zweifelhaft machen wird.

Dabei ist aber eines auffällig: Der Strafprozeß beginnt fast überall auf der Welt mit der Vernehmung des Angeklagten. Sie ist obligatorisch. Die Fälle, in denen in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden darf, sind überall verhältnismäßig selten und regelmäßig daran geknüpft, daß wenigstens eine verantwortliche Vernehmung des Angeklagten vor-